

Drogenpolitik: Tot oder süchtig

Gesundheitsräume, im Volksmund Fixerstuben genannt, sollte man nur für jene Heroinabhängigen einrichten, die kein anderes Mittel vor weiterer Verelendung und Tod bewahren kann. Dort ist diese Form der Hilfe aber ethisch und sozialpolitisch geboten, meint Bernhard Schmidobreick, Referatsleiter beim Deutschen Caritasverband. Für aufgeregte öffentliche Diskussionen eignet sich das Thema schon wegen der Zahl der davon Betroffenen nicht: Höchstens zwei Prozent der Heroinabhängigen stehen vor der Alternative Heroin oder Tod.

145

Kommentar

Bernhard Schmidobreick
Tot oder süchtig 145

Frauensozialarbeit

Claudia Krisam
Frauenhäuser: Der Weg aus
der Hölle 148

Valentina Veneto Scheib
Italienische und spanische
Frauen in Deutschland 153

Dietlinde Jakowetz
Monika Cissek-Evans
Hilfe für „angeworbene“
Frauen aus der Dritten Welt 157

Straftäter und Opfer

Peter Rassow
Weltkongreß der katholi-
schen Gefängnisseelsorge 162

Frauensozialarbeit

Beschimpfungen, Fußstritte, Schläge - für Frauen, die solche Mißhandlungen alltäglich erleben, sind *Frauenhäuser* oft der einzige *Weg aus der Hölle*. *Claudia Krisam*, Referentin für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beim Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Dortmund, stellt die Konzeption von Frauenhäusern in katholischer Trägerschaft vor. 148

Migrantinnen stehen zwischen Herkunfts- und Einwanderungsland, auch was Vorbilder und Verhaltensmuster angeht. Das macht Probleme. Das Leben in Deutschland ist anders als zu Hause. *Italienische und spanische Frauen in Deutschland* heißt das Thema der Psychotherapeutin *Valentina Veneto Scheib*. 153

Asiatische Frauen werden nach wie vor an heiratswillige Deutsche vermittelt. Die Frauen werden mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt. Abhängigkeit vom Ehemann und Isolation kennzeichnen ihre Lebenssituation. Doch es gibt *Hilfe für „angeworbene“ Frauen aus der Dritten Welt*. Die Arbeit des Kontakt- und Informationszentrums KOFIZA beschreiben *Dietlinde Jakowetz*, Landesgeschäftsführerin bei IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Landesverband Bayern, und *Monika Cissek-Evans*, Leiterin der KOFIZA. 157

Straftäter und Opfer

Menschenrechte im Gefängnis und die Gefängnisseelsorge waren Thema des *Weltkongresses der katholischen Gefängnisseelsorge* in den Niederlanden. Dort wurde Protest gegen die Anerkennung der Todesstrafe im neuen Weltkatechismus laut. Pastor *Peter Rassow* aus Hannover berichtet. 162

Im Gefängnis ist alles anders. Strukturen, die von Über- und Unterordnung geprägt sind, schaffen zahlreiche Gelegenheiten zur Verletzung von Menschenrechten. Nach Meinung von *Konrad Hilpert*, Professor für Praktische Theologie und Sozialethik am Institut für katholische Theologie in Saarbrücken, ist der Gefangeneneseelsorger Anwalt für die *Menschenrechte im Gefängnis*. 164

Opfer von Straftaten sind als Zeugen interessant, nur *Hilfe* erfahren sie nicht. Mit ihren psychischen und physischen Schädigungen müssen sie alleine fertigwerden. *Gabriele Kawamura*, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, und *Richard Reindl* vom SKM, Geschäftsführer der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, halten die Beratungsstellen der Caritas für geeignet, flächendeckend und professionell zu helfen. 176

Drogen-Konsumräume

Die Rahmenkonzeption für *Fixertreffs und Konsumräume als Teil einer umfassenden Drogenhilfe der Caritas* stellt *Bernhard Schmidtbreich*, Referatsleiter im Deutschen Caritasverband, vor. Sie soll in vorerst drei Modellprojekten umgesetzt werden. 183

Konrad Hilpert
Menschenrechte im
Gefängnis 164

Gabriele Kawamura
Richard Reindl
Hilfe für Opfer
von Straftaten 176

Drogenpolitik

Bernhard Schmidtbreich
Fixertreffs und Konsum-
räume als Teil einer
umfassenden Drogen-
hilfe der Caritas 183

BONN sozial

Wolfgang Hener
Firmenbeteiligung 186
Krankenkassen sicher 187
Behinderte keine „Störfälle“ 187
Sozialer Wohnungsbau neu 187

Berichte und Informationen

Kahlschlag in der
Jugendarbeit 188
Datenbank „Religiöse
Kleinkind-Erziehung“ 189
Freiburger Rundbrief 189

Personalien 190

Buchbesprechungen 191

Neuer Vorstand gewählt

Mit Spannung wurde der Ausgang der Wahlen am letzten Kongreßtag erwartet. Neuer Vorsitzender der Internationalen Kommission für die nächsten drei Jahre wurde Leonard Kosatka C.P. aus Japan, zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden die Landesvorsitzenden der katholischen Gefängnisseelsorge in Frankreich, Nigeria, England und Polen gewählt: zum ersten Mal nicht mehr ein rein europäisches Leitungsgremium.

Alles in allem ein in Konzeption, Vorbereitung und Ablauf beachtenswerter Weltkongreß, beeindruckend in seiner Dynamik, sei-

nem Selbstbewußtsein und seiner geschwisterlichen Gemeinschaft. Gerard de Wit, früherer katholischer Hauptgeistlicher in den Niederlanden und Vizepräsident der Internationalen Kommission, ist vieles zu verdanken, ebenso dem bisherigen Präsidenten, Mgr. Cesare Curioni, der sich mit der weltweiten Öffnung der CIAGP und der Unterstützung der Kontakte zur IPCA große Verdienste erworben hat.

Der nächste Weltkongreß der katholischen Gefängnisseelsorge soll 1996 in Polen stattfinden. Dort werden voraussichtlich auch Änderungen der Statuten der CIAGP auf der Tagesordnung stehen.

Konrad Hilpert

Menschenrechte im Gefängnis¹

Die Welt der Gefangenen

Seit dem Verzicht auf Leibes- und Ehrstrafen in den Strafrechtsreformen der Aufklärung ist die Inhaftierung in einem eigens für diesen Zweck vorbehaltenen und eingerichteten Gefängnis neben der Geldstrafe zur bevorzugten Maßnahme geworden, mit der der Staat auf die Verletzung wichtiger rechtlicher Regeln reagiert.² Sozialwissenschaftlich gesehen gehört das Gefängnis zu den „totalen Institutionen“³. Ähnlich wie in Kloster, Kaserne und Heim sind im Gefängnis die sonst üblichen Schranken zwischen den Lebensbereichen Arbeit, Wohnung und Freizeit aufgehoben. Die Insassen führen sämtliche Arbeiten in einer Gruppe von Schicksalsgenossen aus, die alle gleich behandelt werden. Alles ist fest geregelt und von der Anstaltsverwaltung bis in die Details vorgeschrieben. Tätigkeiten, Behandlung und Organisation der Bedürfnisse sind einem rigiden Gesamtplan untergeordnet; er soll dazu dienen, die Ziele der Institution zu erreichen.

Am stärksten prägt das Leben der Insassen eines Gefängnisses die Enge und Abgeschlossenheit ihrer Welt, die nichts ausläßt: Sie können sich über längere Zeit hin nur innerhalb eines sehr begrenzten Raumes aufhalten, befinden sich bei den allermeisten Tätigkeiten und selbst noch bei intimen Verrichtungen in Gesellschaft anderer, müssen die einheitliche Anstaltskleidung tragen, werden bei nahezu allen Kontakten mit anderen beobachtet und reglementiert. In allen Bereichen unterliegen sie einem dichten Netz aus detaillierten Vorschriften und Kontrollen.

Die Charakterisierung des Gefängnisses als einer totalen Institution beinhaltet ferner, daß auch der soziale Kontakt, in dem die Insassen leben, vorgegeben und fremdbestimmt ist: Wie ein Soldat in einer Kaserne oder ein Zögling in einem Internat alten Stils hat ein Gefangener weder Einfluß auf die Auswahl seiner Mitgefangenen, seiner Zellengenossen oder Nachbarn; und er kann sich auch nicht die Aufsichtsbeamten aussuchen, die für ihn zuständig

sind. Gerade in der engen und Alternativen versperrenden Lebenswelt ist diese Schicksalhaftigkeit der sozialen Umgebung fast immer Grund und Ausgangspunkt von Aggressivität (Schlägereien, Erpressungen, Diebstähle), Mißtrauen gegenüber den Mitgefangenen und den Angehörigen des Vollzugsdienstes und nicht zuletzt auch einer internen „Hackordnung“, wie sie sonst etwa bei Kindern im vorpubertären Alter zu beobachten ist.

Die Verletzbarkeit der Menschenrechte im Gefängnis

Die mit dem Leben im Gefängnis verknüpfte radikale Beschränkung des persönlichen Bewegungsspielraums, die durchgängige Reglementierung des Lebens wie auch die zwangsweise Einfügung in einen von doppelten Über- und Unterordnungen (Vollzugsstab Gefangene, Gefangene untereinander) bestimmten sozialen Kontext bietet vielfältige Gelegenheiten zur Verletzung von Menschenrechten. Die Anwendung von Folter, im Sinne der Rechtsgeschichte der absichtsvollen Zufügung schwerster körperlicher und/oder geistig-seelischer Schmerzen zur Erzwungung von Geständnissen, ist eine der schlimmsten und offensichtlichsten. Massiv gegen menschenrechtliche Schranken verstoßen aber auch: die systematische Drangsalierung, die Vorenthaltung von Nahrung, Flüssigkeit, Licht oder wichtigen Medikamenten, die Auslieferung an hemmungslose oder unausgebildete Wärter, die Benachteiligung gegenüber anderen Gefangenen, ausdauernde Herabsetzung und Demütigung, unbegründete Isolation, die Ausbeutung der Arbeitskraft bis zum physischen oder psychischen Zusammenbruch, die Zulassung von Gewalttätigkeiten seitens der Mithäftlinge, die Durchführung gefährlicher medizinischer Experimente und viele andere mehr, was menschliche Phantasie ersinnen hat, um Menschen zu quälen, und was hinter dem Schirm hoher Mauern, kontrollierter Informationsflüsse und unter Ausbeutung der besonderen Mittel staatlicher Gewaltausübung immer wieder vorkommt. Um Verstöße gegen Menschenrechte handelt es sich selbstverständlich auch dann, wenn derartigen Handlungen im Einzelfall als Motiv nicht Menschenverachtung, Haß auf moralisch Ge-

strauchelte oder Lust am Leiden anderer zugrunde liegen sollte, sondern vielmehr die Absicht, bestimmte Verbrechen nachdrücklich zu bekämpfen oder das Sicherheitsgefühl im gesellschaftlichen Zusammenleben zu stärken.

Staatliche Schutzgewalt

Der Schutz des Bürgers vor dem Mißbrauch des staatlichen Gewaltmonopols in Strafverfolgung, Rechtsfindung und Strafzumessung, die Sorge um die Rechte Unschuldiger und die Vermeidung von Mißbrauch staatlicher Strafgewalt spielten in der historischen Entstehung der Menschenrechte von Anfang an eine bedeutende Rolle, weil Gefängnishaft analytisch betrachtet nichts anderes als Einsatz physischer Gewalt seitens des Staates gegen einzelne Bürger ist, und weil Gewalt ein gefährliches Mittel darstellt, auch wenn sie legitim ist.

Schon lange bevor freie Religionsausübung gefordert und die Gleichheit aller Bürger an Rechten unabhängig von ihrer Geburt deklariert wurde, wurden den Herrschern schriftliche Garantien des Schutzes vor willkürlicher Verhaftung abgerungen, ferner des Anspruchs, bei einer Anklage dem Richter innerhalb einer bestimmten Frist vorgeführt zu werden, des Rechts auf eine richterliche Überprüfung der Zulässigkeit der Haft, des Schutzes vor ungesetzlicher Hausdurchsuchung sowie der Bestellung eines Verteidigers und des Schutzes vor Vorverurteilung.

Solche Garantien schränkten die Allmacht der Herrscher gegenüber dem Untertan ein. Und bis zum heutigen Tag begrenzen sie die Gewaltausübung des Staates und staatlicher Organe gegenüber dem Bürger, der in Verdacht geraten oder gar straffällig geworden ist, indem sie Ermittlung, Aufklärung, Verurteilung und Strafveteilung an ein bestimmtes verfahrensmäßiges Vorgehen binden und auf den Boden situationsunabhängig fixierter Regeln stellen. Allerdings beziehen sich die entsprechenden menschenrechtlichen Standards noch ausschließlich auf die Abwehr von Möglichkeiten, fälschlicherweise in die mißliche Rolle eines Gefangenen zu geraten bzw. dieser Rolle nicht mehr entrinnen zu können, wenn sich die Beweislage zugunsten des Betroffenen aufgeklärt hat. Ihr eigentlicher Gegenstand ist also nicht

der Vollzug der Strafe, sondern der Weg, der diesem vorausliegt, also die Strafverfolgung, die Rechtsfindung, die Rechtsanwendung und das Strafmaß. In der Rolle des Gefangenen hingegen galt man weitgehend als rechtlos, abhängig von der Willkür der Herrscher, dem Ermessen der Bewacher und der Unterstützung durch die Angehörigen.

Die formelle rechtliche Anerkennung derjenigen Menschenrechte, die dem Schutz des Bürgers vor Mißbrauch der staatlichen Gewaltüberlegenheit im Bereich der Verbrechensbekämpfung, der Rechtsprechung und der Strafzumessung dienen, ist auch heute ein sensibles Meßinstrument für die Qualität eines Rechtssystems. Ihre faktische Befolgung bildet ein verlässliches Kriterium für den augenblicklichen Zustand der politischen Kultur eines Landes. Das zeigen mit eindringlicher Deutlichkeit die jährlichen Berichte von amnesty international.⁴

Freilich: Selbst wenn alle diese Anforderungen an ein menschengerechtes Strafverfahren rechtlich anerkannt und faktisch eingehalten werden, bleiben noch viele weitere Möglichkeiten, die Menschenrechte von verurteilten und dem Strafvollzug zugeführten Tätern zu verletzen. Diese ergeben sich aus dem, was eine Inhaftierung außer Freiheitsbeschränkung und sozialen Konflikten sonst noch bewirkt. Davon soll im übernächsten Teil die Rede sein. Zuvor muß aber erst noch auf den Zusammenhang zwischen der Frage der Menschenrechte von Häftlingen und dem Zweck des Strafens eingegangen werden. Denn gerade hier liegen wichtige Gründe für viele in der Öffentlichkeit fest verwurzelte Vorbehalte gegen Bestrebungen, die Menschenrechte auch im Bereich des Strafvollzugs besser zu schützen.

Strafrechtsbegründung und Menschenrechtsproblematik

Verwirkung der Menschenrechte als Vergeltung: Für das populäre Denken haben die Menschenrechte im Gefängnis überhaupt keine Geltung oder allenfalls eine von vornherein auf die elementarsten wie das Recht auf Leben und das Recht auf genügende Ernährung eingeschränkte. Der Strafgefangene, jedenfalls der rechtmäßig verurteilte, habe sich nämlich durch

den Verstoß gegen Gesetze, die für alle gelten, außerhalb der Rechtsgemeinschaft gestellt; dadurch habe er seine eigenen grundlegenden Rechte, die ihm die Rechtsgemeinschaft garantiere, im Maße seiner Schuld „verwirkt“.

Hinter dieser Sicht, die sich auch im älteren Verwaltungsrecht mancher Staaten als Theorie vom „besonderen Gewaltverhältnis“ niedergeschlagen hat⁵, steht die Auffassung, die Strafe müsse die Vergeltung für die vom Rechtsbrecher verübte Schuld sein.⁶ Die mit der Haft verbundenen Beschränkungen gelten infolgedessen einerseits als der Weg, wie der straffällig Gewordene den Frieden mit der Rechtsgemeinschaft wieder herstellen kann. Andererseits gilt ihre Zufügung bzw. ihr Erleiden als Ausgleichsleistung für die durch die Straftat entstandene Schuld. Die Zumutung von Einschränkungen („Einbußen“) in grundlegenden Rechten erscheint so als naheliegende Folge der Verletzung des Rechts und als Sühne, die der Straftat genau entspricht. Sie behielte ihren Sinn selbst dann noch, wenn sie für die Wahrung des sozialen Friedens überflüssig erschiene oder einer späteren Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft abträglich wäre.

Nur in einer Hinsicht postuliert diese Auffassung ein menschenrechtliches Prinzip: Die Forderung nach einer Balance zwischen Schuld und Strafe verbietet nämlich, in die Rechte des Straffälligen stärker einzugreifen, als es dem Vergehen entspricht. Vergeltung als Strafzweck begrenzt die Rechtseinschränkung auf das Maß der begangenen Verletzung der Rechte anderer.

Vorrang der Prävention vor dem Menschenrechtsanspruch des Gefangenen: Gegen diese Theorie der Strafe als Rechtsverwirkung erheben sich freilich massive Bedenken, und zwar sowohl vom Begriff der Menschenrechte selbst als auch von seiten der ihr zugrundeliegenden Bestimmung der Strafe als Vergeltung. Auch wenn die Durchsetzung der Menschenrechte die formelle Anerkennung, Ausgestaltung und Gewährleistung durch die konkrete Rechtsordnung jedes einzelnen Staates benötigt, sind die Menschenrechte ihrem Begriff nach nie von einem Staat oder einer staatlichen Obrigkeit gewährt und können von diesen auch nicht aufgehoben werden. Vielmehr enthalten Menschenrechte gerade das, was der staatlichen Ge-

walt im allgemeinen, der Gesetzgebung im besonderen nicht verfügbar ist und von ihnen nur mittels Gesetzen zu ordnen ist. Sie eröffnen den Bürgern konkrete Möglichkeiten, sich ungehindert im Rahmen dieser Rechte zu entfalten, materielle Voraussetzungen zu optimieren und Eingriffe von seiten anderer abzuwehren. Zum anderen kann kein Richter, der eine Strafe für ein begangenes Delikt zumißt, gleichsam aus der allwissenden und alles berücksichtigenden Perspektive Gottes urteilen. Sein Urteil beschränkt sich immer auf justitiable Sachverhalte, bewegt sich auf der Grundlage einer positiven Rechtsordnung und ergeht „im Namen des Volkes“. Alles andere wäre eine gefährliche Selbsttäuschung oder Anmaßung, die sich stets als menschenfeindlich gezeigt hat. Auch wenn der Sühnegeranke mit diesen Einwänden nicht schon völlig erledigt ist, steht so viel fest: Staatliche Strafe kann weder beanspruchen, um ihrer selbst willen berechtigt zu sein, noch ein absolut gerechter Ausgleich zu sein für die durch die Straftat entstandene moralische Schuld.

Aus den beiden genannten Gründen kann eine Strafe, die so nachhaltig in den Lebensverlauf, aber auch in die Identität eingreift wie die Haftstrafe, nur gerechtfertigt werden, wenn sie sich zugleich als notwendiges oder wenigstens geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung eines friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft ausweisen kann. Ein solches Mittel könnte sie etwa dann sein, wenn sie der Verhinderung von Verbrechen in der Zukunft dient.

Die Verhängung einer Haftstrafe kann auf den Zweck ausgerichtet werden, die Allgemeinheit vor dem Straftäter zu sichern, potentielle Täter vor dem Begehen des gleichen Delikts abzuschrecken oder auch kriminelle Impulse und Energien generell abzuwehren. Bei all diesen Zielsetzungen bemißt sich die Berechtigung der Strafe an der Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Zusammenlebens. Wo man sich beim Strafen allein vom Gedanken der Prävention leiten läßt, kann es allerdings u. U. zu einem Übermaß, was Dauer oder Härte angeht, kommen. Die entscheidende Rolle, die hier der abschreckenden Wirkung zukommt, nötigt in keiner Weise, der Auffassung zu widersprechen, der zur Haft Verurteilte sei rechtlos (im Sinne von: Menschenrechtslos).

Die Rechtfertigungspflicht von Menschenrechts-Einschränkungen

Genau in diesem Punkt unterscheidet sich ein dritter Typ von Strafrechtsbegründung fundamental von den eben erwähnten Vergeltungs- und Präventionstheorien. Dieser dritte Typ von Begründung hat zwar ebenfalls die Wirkungen der Strafe im Blick und nicht die Strafe an sich. Es geht hier letzten Endes aber weder um die Sicherung der Gesellschaft vor dem Delinquenten noch um die Abschreckung gegenüber der latenten kriminellen Energie, sondern die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Erst wenn diese gelingt, gilt der Rechtsfriede als wiederhergestellt.

Der straffällig Gewordene und zu einer Haftstrafe Verurteilte gilt demnach nicht als jemand, der seine menschenrechtlichen Ansprüche für immer oder für einen bestimmten Zeitraum verspielt hat und auch nicht als einer, dessen Rechte vernachlässigt werden können, wenn es darum geht, ein deutliches Zeichen für andere (insbesondere Täter, aber genauso auch für geschädigte Opfer) oder für die Gesellschaft zu setzen. Er bleibt vielmehr auch und trotz Inhaftierung Subjekt von Menschenrechten. Und zwar nicht nur von speziellen strafprozessualen und gefangenenspezifischen Menschenrechten, sondern von prinzipiell sämtlichen Menschenrechten. Das bedeutet freilich nicht, daß ihm keinerlei Einschränkungen zugemutet bzw. abverlangt werden dürften. Aber es heißt wohl, daß jede Einschränkung in seinen Menschenrechten einer Beweislast unterliegt: Nicht jede Einschränkung ist zu rechtfertigen, sondern nur die, die sich im einzelnen zweifelsfrei aus Gründen seiner Besserung, der Sicherheit anderer, der Integrität der Mitgefangenen oder des Personals, der Gesundheit u. ä. als notwendig erweisen läßt. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, inwiefern die Begrenzung der Zahl der Bücher, die ein Gefangener lesen darf, oder die Kontingentierung von Briefpapierbögen und Briefmarken oder auch die grundsätzliche Verweigerung von Besuch mit der Möglichkeit eines unbeaufsichtigten intimen Kontakts aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung oder zum Schutz der Mitgefangenen notwendig oder auch nur sinnvoll sein sollte.

In einem nicht aufhebbaaren Gegensatz steht diese Sinnggebung von Strafe zur Todesstrafe⁷ wie auch zur lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne spätere Bewährung). Beides sind nämlich Strafen, die die Besserung und Wiedereingliederung des Straftäters nicht nur nicht bezwecken, sondern sie sogar definitiv ausschließen. Zudem verstoßen sie auch schon gegen den im Zusammenhang der Vergeltung als Strafzweck aufgestellten Grundsatz, daß eine Bestrafung nicht härter sein darf, als es der Schuld des Täters entspricht. Denn nicht nur die praktische Erfahrung, sondern auch alle jüngeren kriminalpsychologischen Untersuchungen bestätigen, daß Verbrechen so gut wie immer auch durch belastete Kindheit und negative Einflüsse des sozialen Umfeldes mitbedingt sind.

Halten wir an dieser Stelle als erstes Ergebnis unserer bisherigen Überlegungen fest: Wenn die Menschenrechte nach allgemeiner Überzeugung dem Ermessen und der Macht des Staates entzogen sind, gelten sie grundsätzlich auch für die Menschen im Strafvollzug. Staatliche Strafen, die ausschließlich den Zweck der Vergeltung verfolgen oder die nur der Logik von Abschreckung und Sicherheit entsprechen, werden diesem Sacherhalt zwangsläufig nicht gerecht. Vereinbar mit dieser Einsicht sind nur Strafen, die auf die Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft ausgerichtet sind, auch wenn sie gleichzeitig noch dem Zweck dienen wollen, künftige Verbrechen zu vermeiden.

Auf dem Hintergrund dieser Feststellung soll nun im dritten Teil untersucht werden, welche speziellen Menschenrechte besonders in der Gefahr stehen, im Gefängnis verletzt zu werden.

Gefährdete Menschenrechte

Die Beeinträchtigung der Menschenrechte im einzelnen:⁸

Das Leben im Gefängnis beschränkt zweifellos am stärksten das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Haftstrafe ist in ihrem Charakter zunächst und vor allem Freiheitsstrafe. Infolgedessen sind gerade die persönlichen Freiheitsrechte der Bereich, der von Verletzungen am stärksten bedroht ist.

Nicht alles, was der Häftling im Vergleich zum früheren Leben in Freiheit schmerzlich vermißt, muß auch schon gegen Menschenrechte verstoßen. Aber wohl tangieren zu kleine oder überbelegte Zellen, das Fehlen von Betten, unzureichende sanitäre Einrichtungen, Schmutz, Feuchtigkeit, permanente Dunkelheit, Kälte, mangelhafte Ernährung, Verweigerung körperlicher Bewegung, Vorenthaltung medizinischer Hilfe bei Krankheiten eindeutig die Menschenrechte auf Unverletzlichkeit des Leibes und auf Gesundheit. Die aufgezählten Umstände vergrößern nämlich die mit der Inhaftierung ohnehin verbundenen Freiheitsbeschränkungen, ohne der Gesellschaft mehr Sicherheit zu bieten oder die Chancen für eine spätere Rückkehr in das Leben in Freiheit irgendwie zu verbessern.

Erst recht gibt es keinerlei Gründe, die rechtfertigen könnten, die physische Existenz oder die Persönlichkeit von Strafgefangenen im Strafvollzug anzugreifen oder gezielt zu beschädigen. Selbst dort, wo zur Wiederherstellung der Disziplin verschärfte Zwangsmaßnahmen angebracht sein mögen, sind körperliche Bedrohung, Schikanierung, Prügel, verbale Herabsetzung u.ä. inakzeptable Verletzungen grundlegender Menschenrechte. Auch die Anrede der Gefangenen mit einer Nummer statt mit ihrem Namen ist eine Form absichtsvoller Depersonalisierung, die mehr als die Freiheit den Anspruch auf Achtung vor dem Menschsein überhaupt tangiert.

Der stärkste Angriff auf die Freiheitsrechte eines Menschen ist zweifellos die Folter. Denn sie bezweckt nicht nur die Zufügung intensiver Schmerzen, sondern die Außerkraftsetzung oder sogar die bleibende Zerschmetterung der Persönlichkeit und der Fähigkeit, sich selbst zu steuern. Entsprechende Maßnahmen (z.B. Elektroschocks, systematische Desorientierung des Wahrnehmungsapparats, Scheinhinrichtungen, Vergewaltigung und andere tiefgreifende Erniedrigungen) können auch im Hinblick auf noch so extreme Situationen (Bürgerkrieg) weder zur Erlangung eines Geständnisses noch als Form intensiver Strafe bei schwersten Verbrechen gerechtfertigt werden. Wie die Todesstrafe schließt Folter den Resozialisierungszweck vollständig aus; noch stärker als diese ignoriert sie die Subjekthaftigkeit des Bestraften und de-

gradiert ihn zum bloßen Instrument der Einschüchterung und der Durchsetzung von Herrschaft.

Außer den Rechten auf Leben und Integrität der Persönlichkeit gehören zu den Freiheitsrechten, die im Gefängnis besonders leicht verletzt werden, auch noch die Rechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf persönliches Eigentum, auf Religions- und Gewissensfreiheit, das Recht auf Information und freie Meinungsäußerung. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum es selbst in rechtsstaatlichen und demokratisch regierten Ländern gang und gäbe ist, daß das Vollzugspersonal Regeln, die im zivilen Leben selbstverständlich sind, mißachtet und in die Zellen eintritt, ohne zuvor angeklopft zu haben.

Unabhängig davon, was als ihr näherer Zweck bestimmt wird, ist die Haftstrafe nach ihrem theoretischen Konzept Freiheitsstrafe. Faktisch allerdings wirkt sie sich immer auch diskriminierend aus. Um so mehr fällt ins Gewicht, wenn Gefangene im Strafvollzug zusätzliche Diskriminierungen erfahren. Derartige Diskriminierungen finden im Gefängnis vor allem in folgenden Formen statt: als Benachteiligung bei der Gewährung von Hafterleichterungen, als Zuteilung besonders schwerer oder ekelbarer Arbeiten, bei der Nicht- bzw. Unterbezahlung von Arbeiten, die der Gefangene erbringen muß. Jede Diskriminierung, die generell aufgrund des Gefangenenstatus genauso wie die spezielle aufgrund der Tatsache, daß man innerhalb der „Belegschaft“ eines Gefängnisses Ausländer, Frau oder auch bloß weniger durchsetzungsfähig als die anderen ist, verstößt gegen die menschenrechtliche Forderung der Gleichheit. Eine Diskriminierung ist es auch, wenn Gefangene prinzipiell von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen oder durch die Gefängnisverwaltung de facto daran gehindert werden. Eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts scheint allenfalls dann denkbar, wenn die befristete Aberkennung ein Teil der Strafe wäre und sich von der besonderen Art der Straftat her als zur Sicherheit der Gesellschaft bzw. zur Erziehung des Straftäters besonders geeignet erwiese.

Eine gravierende Verletzung der sich aus dem Gleichheitsprinzip ergebenden Menschenrechte bedeutet es schließlich auch, für die Zeit der

Gefängnishaft die Möglichkeiten zu suspendieren, eigene Rechtsansprüche durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rechtsmittel durchzusetzen (Anrufung eines Gerichts, Beauftragung eines Anwalts, Korrespondenz mit Behörden).

Wie bei den Freiheitsrechten und den Gleichheitsrechten bestehen auch in der dritten Gruppe von Menschenrechten, den Sozial- und Kulturrechten, zahlreiche Möglichkeiten, Menschenrechte zu verletzen. Zu diesen gehört etwa, daß Gefangenen Beschäftigung und sinnvolle Arbeit vorenthalten wird. Eine andere besteht im automatischen Ausschluß von den Sozialversicherungssystemen. Noch unmittelbarer und schmerzlicher wird der Häftling aber von Maßnahmen betroffen, die ihm den Kontakt zu Angehörigen, Bekannten und darüber hinaus überhaupt zu Menschen abschneiden, die in der „anderen“ Welt wohnen, von der er durch Mauern getrennt ist. Die Verhinderung, Minimierung, Überwachung, Nichtweiterleitung und Zensur von Briefen ohne konkreten Anlaß stellen ebenso eindeutige Verstöße gegen ein Menschenrecht dar wie die Beschränkung der Besuchskontakte für Lebenspartner oder Familie auf ein Minimum über einen längeren Zeitraum hinweg. (Nebenbei ist dies zugleich ein fragwürdiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen des Gefangenen!) Geradezu unausweichlich hat diese Unterbrechung bzw. Reduktion des Kontakts auf gelegentliche Gespräche unter Aufsicht zur Folge, daß die Beziehungen zerrütten und meist seitens der in Freiheit Lebenden abgebrochen werden.

Bei der Möglichkeit, die Sozialkontakte aufrechtzuerhalten und zu pflegen, geht es in Wirklichkeit aber noch um mehr als um die Respektierung der menschenrechtlichen Ansprüche auch während der Haft: Es geht nämlich auch um die Erhaltung der Chance, daß der Straffällige eines Tages wieder sein Leben in Freiheit und in Frieden mit der Rechtsgemeinschaft fortsetzen kann. Die Haft wirkt jedoch nicht nur temporär einschränkend, sondern, je länger sie dauert, destruktiv auf die Identität und zwar für eine lange Zeit, u.U. für immer. Deshalb bedarf es einerseits energischer Anstrengungen, um die durch die Straftat zerstörte allgemeine Sozialfähigkeit des Gefangenen wie-

derherzustellen bzw. überhaupt erst aufzubauen. Andererseits braucht es gleichzeitig und zusätzlich gezielte Hilfe von außen, um den Schäden an Persönlichkeit und Sozialfähigkeit des Häftlings, die im Gefängnis erst entstehen, entgegenzuwirken bzw. bereits entstandene abzubauen. Für das Gelingen von beidem, der Wiedererlangung der allgemeinen Sozialfähigkeit wie der Überwindung der durch die Haft bewirkten Deprivationen, ist entscheidend, daß der Gefangene auf tragfähige soziale Bindungen zurückgreifen kann. Wo aber sollten diese plötzlich herkommen, wenn sie während der Haft nicht gepflegt werden konnten? Gerade weil seine Freiheit beträchtlich eingeschränkt ist und damit zwangsläufig zahlreiche Aktionsmöglichkeiten wegfallen, ist der Gefangene viel stärker als der „normale“ Bürger auf die sozialen Menschenrechte angewiesen. Sie entscheiden in erheblichem Umfang darüber, ob und wie der Gefangene seine persönlichen Freiheitsrechte nach der Haft realisieren kann.

Damit der Gefangene überhaupt eine Chance hat, nach der Haft ein neues Leben in der Gesellschaft zu beginnen, müssen aber nicht nur die sozialen, kulturellen und natürlich auch ökonomischen Voraussetzungen aufrechterhalten oder erst geschaffen werden. Wichtig ist auch, daß der Gefangene während der Haft Möglichkeiten hat, den durch sein Unrecht entstandenen Schaden wenigstens in einem gewissen Umfang wiedergutzumachen. Man könnte auch hierin einen zur Gruppe der Sozialrechte zuzurechnenden menschenrechtlichen Anspruch sehen, obschon meines Wissens bisher kein Dokument ein solches Menschenrecht auf Wiedergutmachung kennt. Bereitschaft und Wille zur Wiedergutmachung und damit indirekt auch die Chancen für eine spätere Eingliederung werden gefördert, wenn auch auf seiten der Rechtsgemeinschaft und der Geschädigten ein gewisses Maß an Bereitschaft aufgebracht wird, dem straffällig Gewordenen Versöhnung zu ermöglichen.⁹ Das Wissen darum, daß am Zustandekommen schuldhaften Tuns auch gesellschaftliche, milieuhafte und familiäre Faktoren beteiligt sein können, für die der Täter nicht selbst verantwortlich ist, sollte gerade Christen nicht in den Chor derer einstimmen lassen, die selbstgerecht urteilen und auf Verbüßung der gesamten Strafe bestehen.

Problemgruppen im Strafvollzug

Wenigstens erwähnt werden müssen in diesem Zusammenhang zwei Gruppen von Häftlingen, bei denen die Gefahr größer als bei anderen ist, daß ihre Menschenrechte im Gefängnis verletzt werden. Die einen sind die straffällig gewordenen Frauen, die anderen Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Hinsichtlich straffälliger Frauen besteht eine besondere Verletzbarkeit, insofern auch Kinder straffälliger Frauen auf ihre Mütter angewiesen sind. Ein Strafvollzug, der auf die Besonderheit des Mutter-Kind-Verhältnisses keine Rücksicht nimmt, ist unmenschlich und schädigt bei den betroffenen Kindern möglicherweise auf Dauer ausgerechnet jene Fähigkeit, von der das Gelingen des späteren Zusammenlebens mit anderen in Frieden und teilnehmender Fürsorge am meisten abhängt. Zum anderen resultiert eine besondere Verletzlichkeit der Menschenrechte von inhaftierten Frauen aus den kulturell etablierten Rollenzuschreibungen. Verbreitete Klischees wie das, straffällig gewordene Frauen seien zu allem bereit, was ihre Lage verbessern könne, führen ebenso häufig zu Demütigungen und sexuellen Übergriffen wie die allgemeine Vorstellung davon, was eine typisch weibliche Arbeit sei, zur Ausnutzung der Dienstleistungen, die Frauen in den meisten Familien erbringen. Schließlich sind Frauen im Strafvollzug faktisch häufig benachteiligt, weil ihre erheblich geringere Zahl familiennahe Unterbringung, Differenzierung der Haftbedingungen und qualitativ hochwertige Fort- oder Ausbildungsangebote schwieriger und teurer machen würde.¹⁰

Die Gruppe der inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil bei ihnen mißlungene Sozialisation, Verwahrlosung, ungefestigte Identität und Einflüsse krimineller Subkulturen deutlich stärker am Zustandekommen der Straftaten beteiligt sind als bei erwachsenen Tätern. Auf der anderen Seite sind die Deprivationen, die durch die Haft hervorgerufen werden, zerstörerischer und nachhaltiger. Deshalb ist es ein Gebot ihres Menschenrechts auf Zukunft und selbstbestimmtes Leben, sorgfältig abzuwägen zwischen der Notwendigkeit, sie von der Verübung ähnlicher Taten in Zukunft wirk-

sam abzuschrecken, und den schädlichen Wirkungen, die eine Inhaftierung mit sich bringt. Ist die Inhaftierung jedoch unvermeidlich, braucht gerade der Jugendstrafvollzug exzellentes Personal, das Zeit und Möglichkeiten hat, sich den Tätern intensiv zuzuwenden, und in der Lage ist, die Täter zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit ihrer Tat, mit ihrer Umwelt und mit ihrer eigenen Zukunft anzuleiten.

Menschenrechtsschutz für Gefangene

Menschenrechtsschutz für Gefangene im nationalen und internationalen Recht: Im geltenden Recht erfährt der Schutz der Menschenrechte von Strafgefangenen im Vollzug auf drei unterschiedlichen Ebenen seine Ausgestaltung. Am unmittelbarsten hat es der Gefangene mit dem jeweiligen Strafvollzugsgesetz des Staates zu tun, in dem er inhaftiert ist. Vorausgesetzt, die Verfassung des betreffenden Staates erkennt unaufgebbare Grundrechte an, so präzisiert das jeweilige Strafvollzugsgesetz die Rechtsstellung des Häftlings in der Spannung von verfassungsmäßigen Grundrechten und jeweiligen Strafzwecken. Bereits die Tatsache, daß der Zweck der Bestrafung, die Praxis des Vollzugs und die Rechte und Pflichten von Häftlingen und Vollzugsbeamten auf eine rechtlich fixierte, für alle Beteiligten verbindliche Basis gestellt werden, ist schon ein entscheidender Beitrag zur Achtung von Menschenrechten im Gefängnis. Denn eine verbindliche rechtliche Basis ermöglicht selbst unter den Bedingungen einer totalen Institution nicht bloß Verhaltenssicherheit, sondern verbürgt den Gefangenen auch ein gewisses Maß an Mitsprache, Anspruch auf Überprüfung und Korrektur ungerechtfertigter Einschränkungen sowie die Möglichkeit, wenigstens kleine Spielräume entsprechend den individuellen Bedürfnissen auszugestalten. Ohne die Gewißheit, auch in und trotz der Haft in einer Ordnung zu leben, die das eigene Recht und damit die eigene Person und Individualität schützt, ist jede Bemühung um Resozialisierung von vornherein zum Scheitern verurteilt. Selbstverständlich ist eine solche Ordnung nur dann greifbare Realität, wenn der einzelne Gefangene auch die Möglichkeit hat, seine Forderungen oder Beschwerden bei einer übergeordneten Instanz vorzubringen.

Die unzähligen und schlimmen Barbareien, die in den Gefängnissen und Gefangenenlagern der Nationalsozialisten und weiterer Diktaturen unseres Jahrhunderts verübt wurden, aber auch die Erschütterung darüber, daß selbst noch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen in den abgeschirmten Räumen der Gefängnisse immer wieder Übergriffe geschehen, hat zu einer langen Reihe von Anstrengungen¹¹ geführt, den Anspruch des Gefangenen auf einen menschenwürdigen Strafvollzug auch völkerrechtlich abzusichern.

Historischer Ausgangspunkt und Bezugspunkt all dieser Bemühungen ist der Artikel 5 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948. Er bestimmt: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Dieses Verbot wird im Text weder unter einen Vorbehalt gestellt, noch enthält es selbst eine Einschränkung.

Was 1948 freilich noch im Status einer Absichtserklärung und eines Programms verbleiben mußte, wurde 1976 durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 7) endlich in geltendes Völkerrecht überführt, das auch im Fall eines öffentlichen Notstandes nicht mehr außer Kraft gesetzt werden kann (Art. 4,2). Weil Folter, grausame und erniedrigende Strafen offensichtlich weder „bloß“ historische Phänomene sind noch auch etwas, dessen Vorkommen auf bestimmte Kulturen beschränkt wäre, wurden sie in einer ganzen Reihe weiterer internationaler Verträge und Vereinbarungen zum ausdrücklichen Thema gemacht und ausnahmslos als Verstoß gegen die Menschenrechte gebrandmarkt. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen¹² von 1955, die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aus dem Jahr 1984 und der 1988 beschlossene Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen dürften die wichtigsten sein.

Eine völkerrechtlich bindende Wirkung erhielt der Artikel 5 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung auf regionaler Ebene aber bereits in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats von

1950 (Art. 3). Diese Europäische Konvention ist aber nicht so sehr wegen dieses frühen Zeitpunkts erwähnenswert, sondern vor allem deshalb, weil sie bis heute das einzige Menschenrechtsdokument ist, das auch Instanzen errichtet hat, die über die Einhaltung der in der Konvention enthaltenen Bestimmungen wachen und bei denen der Bürger, der sich durch „sein“ Staat in einem Menschenrecht verletzt fühlt, als einzelnes Individuum klagen kann. Das unterscheidet die Europäische Menschenrechtskonvention von der Afrikanischen, der Amerikanischen und der Inneramerikanischen¹³, die ebenfalls das Verbot aller Formen von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung und Behandlung aussprechen. 1987 hat der Europarat dann noch zusätzlich Europäische Strafvollzugsgrundsätze¹⁴ beschlossen; diese wurden den Regierungen der Mitgliedsstaaten mit der Aufforderung zugeleitet, sich bei der Gesetzgebung sowie bei der Praxis des Strafvollzugs von diesen Grundsätzen (einhundert an der Zahl!) leiten zu lassen. Ich halte dieses Dokument für den bislang umfangreichsten und differenziertesten Versuch, die Menschenrechte des Gefangenen konkret zusammenzustellen und für die Vollzugspraxis anwendbar zu machen. Es ist also sicher nicht übertrieben, festzustellen, daß der Kampf gegen Folter und erniedrigende Bestrafung als Grundlage, Voraussetzung und Zentrum der Sorge für die Menschenrechte im Gefängnis in der internationalen Arbeit an der Durchsetzung der Menschenrechte ein durchgängiges und gewichtiges Anliegen bildet. Allzugroße Zufriedenheit mag sich dennoch nicht einstellen. Denn wie vor allem die jährlichen Dokumentationen von amnesty international, aber auch die zahlreichen Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof zeigen, ist der Abstand zwischen rechtlich deklarierten Normen und der konkreten Realität erschreckend groß. Zudem fehlen noch in vielen Staaten wirksame rechtliche Instrumente, um Verstöße gegen Menschenrechte von Gefangenen zu ahnden und ihre Wiederholung zu unterbinden.

Konsequenz

Bevor wir nun im abschließenden Teil fragen, was die Gefängnisseelsorge zugunsten der

Menschenrechte im Gefängnis tun kann, möchte ich das in diesem Teil Gesagte zu einem zweiten Ergebnis zusammenfassen: Strafvollzug in Gestalt von Freiheitsstrafen befindet sich unausweichlich in einem latenten Konfliktverhältnis sowohl zu den persönlichen Freiheits- als auch zu den Gleichheits- und den Sozialrechten. Infolge der beschränkten Möglichkeit des Gefangenen, sich selbst zu wehren, steht dieses spannungsvolle Verhältnis stets in der Gefahr, in tatsächliche Verletzung umzuschlagen. Jede Menschenrechtseinschränkende Maßnahme, die über das im Einzelfall ausweisbare Sicherungsinteresse der Gesellschaft oder einzelner Mitmenschen hinausreicht, stellt einen Verstoß dar. Sowohl das Wissen um die kausalen Zusammenhänge zwischen Verfehlungen und mißglückter bzw. unvollständiger Sozialisation als auch die Erkenntnis der deprivierenden Auswirkungen eines Gefängnisaufenthalts nötigen dazu, den Strafvollzug konsequent sozialpädagogisch zu konzipieren und zu betreiben.

Mit der Überlegung, welche Menschenrechte im Gefängnis eines besonderen Schutzes bedürfen, ist allerdings nicht automatisch die Frage beantwortet, ob die Gefängnisstrafe ein geeignetes Mittel zur Erziehung zur Freiheit und damit zur späteren Wiedereingliederung des Häftlings ist. Im Gegenteil schließt die Bemühung um die Achtung der Menschenrechte von Gefangenen die Suche nach besseren Alternativen¹⁵ zur Haft ein.

Die Gefängnisseelsorge im Dienst der Menschenrechte

Gefängnisseelsorge als Ausdruck des Respekts der Gewissens- und Glaubensfreiheit des Gefangenen: Zu den zentralen Aufgaben der Kirche gehört von ihren Anfängen her, die Menschen in ihrem Leben anteilnehmend und solidarisch zu begleiten, besonders dort, wo sie in Not sind und eben auch dort, wo sie mit dem Gesetz oder der Gesellschaft in Konflikt geraten sind. Interesse, Zuwendung, Hilfsbereitschaft und das Angebot der Versöhnung gegenüber Strafgefangenen sind eine wichtige Konkretion dieses Auftrags.¹⁶ Besuch, Versorgung mit Essen und Beistand wurden schon in der alten Kirche förmlich organisiert.

Dieser theologische Impuls ändert sich mit der Ausrichtung des Strafvollzugs auf die Befähigung des Gefangenen zum friedlichen Zusammenleben in Freiheit nicht; wohl aber erfahren rechtliche Grundlage und Funktion der Gefängnisseelsorge von ihr her eine Akzentverschiebung: Die Gefängnisseelsorge erscheint nun nämlich nicht mehr als Zulassung religiöser Gemeinschaften zur Ausübung religiöser Handlungen in einem bestimmten Sektor hoheitlichen Wirkens, also als Ausfluß eines bestimmten Arrangements zwischen Kirche und Staat, sondern als logische Konsequenz des individuellen Menschenrechts des Gefangenen auf sein persönliches Gewissen. Denn wie verkehrt und unmoralisch die Handlungen auch gewesen sein mögen, die zur Inhaftierung geführt haben, und wie fragwürdig oder verbogen die Maßstäbe sein mögen, die er dabei verfolgt hat, so darf die Subjektivität des Gewissens durch staatliche Behandlung nicht verachtet, vernichtet oder zu einer bestimmten Überzeugung gepreßt werden. Die Gefängnisseelsorge ist also Ausdruck des Respekts und der Garantie der Gewissens- und Glaubensfreiheit für den Gefangenen und darf sich nie einfach als den verlängerten Arm des staatlichen Strafvollzugs ins Innere begreifen.

Was die Funktion der Gefängnisseelsorge betrifft, geht es ihr im Kontext eines auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs nicht ausschließlich und nicht primär um die religiöse Betreuung des Gefangenen durch einen Seelsorger seiner Konfession (in dem Sinne, daß er einen Gottesdienst besuchen, die Sakramente empfangen oder geistlichen Trost angesichts seiner bedrückenden Situation bekommen kann). Vielmehr ist es ihre wichtigste Aufgabe, das Zentrum der Persönlichkeit, das Gewissen, als Grundlage individueller Selbsteinschätzung im sozialen Miteinander sowie als Zentrum der Selbststeuerung im Handeln zu erhalten, zu stärken, u.U. es auch erst nachträglich zu bilden.

Soziale Brüche

Der Beitrag der Gefängnisseelsorger für die Wahrung der Menschenrechte der Gefangenen: Vorausgesetzt, diese Ortsbestimmung der Gefängnisseelsorge ist richtig, so scheinen mir die

Gefängnisseelsorger (und in Zukunft hoffentlich immer mehr auch: die Gefängnisseelsorge-rinnen) drei Dinge zur Wahrung der Menschenrechte im Gefängnis beitragen zu können. Das erste möchte ich die Option für die Achtung der Persönlichkeit des Gefangenen nennen. Ich meine damit folgendes: Die Identität des Gefangenen erleidet im Gefängnis in aller Regel schwere Erschütterungen, Demütigungen, vielleicht sogar Verluste und Regressionen. Sein soziales Selbstbild ist miserabel, seine eigene Meinung über sich bewegt sich zwischen den Polen Trotz, Selbsthaß, Ohnmacht, Niedergeschlagenheit und Angst.

Der Gefängnisseelsorger ist aber weder durch seine Rolle noch durch den Sozialdruck der Mitgefangenen genötigt, seine Aufmerksamkeit auf die Straftat, das Vollzugsziel, die Einhaltung der Vollzugsregeln und spezifischen Gruppencodices zu konzentrieren; vielmehr kann er auf den Menschen dahinter mit all seinen Problemen, seiner Biographie, seinen Eigenschaften schauen. Es gehört zu seinem berufsspezifischen Wissen, daß die Verantwortlichkeit für eine Straftat meist nur ein Faden in einem ganzen Knäuel verwickelter Einwirkungen ist; und es gehört zu seinem Menschenbild, daß in der Person des Straftäters noch viel mehr steckt als die destruktive Tat. Infolgedessen hat gerade der Gefängnisseelsorger eine besonders große Chance, dem Gefangenen die Erfahrung zu vermitteln, daß er nicht ist, wofür ihn, wie er realistisch vermutet, viele halten: Abschaum der Menschheit, gleichsam Schrott der Gesellschaft, sondern jemand, den man ernst nehmen kann, der geachtet wird, dem Entscheidungen zuge-traut werden, der sich um Angehörige, vielleicht sogar um Opfer sorgen kann. Ein Mensch aber auch, der durch Einsicht und Auseinandersetzung in der Lage ist, seine Schuld wahrzunehmen, anzuerkennen, sich von ihr zu distanzieren und zur Wiedergutmachung beizutragen.

Einen zweiten Beitrag, den die Gefängnisseelsorger zur Wahrung der Menschenrechte im Gefängnis beizutragen vermögen, könnte man als soziale Brücke charakterisieren. Der Freiheitsentzug durch Inhaftierung schafft ja für jeden Gefangenen zwei drückende Probleme: die Gefahr des Abbruchs vieler persönlicher Beziehungen zu seiner bisherigen Lebenswelt (An-

gehörige, Bekannte, Kollegen) während der Haft, das Fehlen solcher Bindungen und die Stigmatisierung nach der Entlassung. Soziale Kontakte mit der „normalen“ Welt sind aber die unerlässliche Voraussetzung dafür, daß die deprivierenden Einflüsse der Haft überwunden werden können und der Vorgang der (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft gelingt. Deshalb sind geregelte Besuchszeiten und postalischer Verkehr zentrale Menschenrechte der Gefangenen; in vielen Ländern wurden sie inzwischen erweitert durch die Möglichkeit der Gewährung von Hafturlaub, Ausgang und offenem Vollzug.

Trotzdem stellt der Besuch des Gefängnisseelsorgers auch weiterhin eine wichtige Form des sozialen Kontakts dar; mehr als der tägliche Umgang mit den Angehörigen des Vollzugs-personals, aber auch mehr als der Besuch von Rechtsanwalt, Arzt oder Sozialarbeiter kann er den Charakter der Normalität haben und ist zugleich frei von dem selbst aufgebauten Erwartungsdruck und der Angst, die Besuchen des Lebenspartners oder eines Familienmitglieds häufig eigen ist. Der Gefängnisseelsorger kann auch dazu beitragen, daß das Vertrauen zwischen Vollzugspersonal und Gefangenen wächst, was die Chancen für einen menschengerechten Vollzug wieder vergrößert.

Noch entscheidender für die Aufrechterhaltung der personalen Kontakte kann aber sein, daß der Gefängnisseelsorger die Verbindung zu den Angehörigen pflegt, Informationen vermittelt, bei der Bewältigung von durch die Haft des Familienmitglieds entstehenden Problemen etwa im Bezug auf Wohnung, Finanzen, Erziehung oder Umgang mit Ämtern hilft und zu einer akzeptierenden und geduldigen Einstellung für die Zeit nach dem Ende der Haft beiträgt.

Schließlich ist noch von einem dritten Beitrag der Gefängnisseelsorger für die Achtung der Menschenrechte im Gefängnis zu sprechen. Er besteht darin, Anwalt der Gefangenen in der Öffentlichkeit zu sein.

Gefangene gehören auch dadurch zur Klasse der Schwachen in unserer Gesellschaft, daß sie kaum Möglichkeiten haben, ihre Erfahrungen und Interessen öffentlich zu vertreten. Die Möglichkeit einer individuellen Beschwerde ist zwar in einer wachsenden Zahl von Vollzugsordnungen rechtlich vorgesehen; aber sie in

Anspruch zu nehmen, setzt intellektuelle Fähigkeiten und Durchsetzungswille voraus. Die Öffentlichkeit, die das Leben im Strafvollzug nicht aus eigener Anschauung kennt, hat ihrerseits jedoch häufig falsche Vorstellungen oder entlastet sich durch eine unreflektierte Vorstellung von Vergeltung von der Aufmerksamkeit für die Betroffenen und ihre Situation. Die Folge sind nicht nur harmlose Klischees und massive Selbstgerechtigkeit, sondern auch all jene Stigmatisierungen, Ausgrenzungen und Kollektivhaftungen, die die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in eine „normale“ Umgebung so häufig zum Scheitern bringen oder die Täter in die Rückfälligkeit treiben. Gerade hier könnten und müßten m. E. die Gefängnisseelsorger ihren Vorsprung an Kompetenz, aber auch ihr Ansehen in die Diskussion einbringen und für Aufklärung, Sachkundigkeit, Nüchternheit und Nachdenklichkeit sorgen. Sie sollten sich auch nicht scheuen, sich dann einzumischen, wenn die Politik spektakuläre Vorfälle benutzt, um sinnvolle oder gar notwendige Erleichterungen im Vollzug zu verhindern oder rückgängig zu machen. Selbstverständlich können auch immer wieder Fälle eintreten, in denen der Gefängnisseelsorger die konkrete Verletzung von Menschenrechten der Gefangenen zu Kenntnis bringen oder einem Gefangenen dabei Hilfe leisten muß, entsprechende Tatbestände und Verhältnisse zur Anzeige zu bringen. Sofern Gefangene über die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht Bescheid wissen oder die Justiz- und Vollzugsbehörden ihnen deren Kenntnisnahme vorenthält, kann es auch eine wichtige Aufgabe der Gefängnisseelsorger sein, sie darüber zu informieren.

Das Wohl der Gefangenen als entscheidender Zielpunkt

Der durch die Stichworte Option für die Achtung der Persönlichkeit des Gefangenen, soziale Brücke und Anwaltschaft für die Gefangenen in der Öffentlichkeit markierte Spielraum der Gefängnisseelsorge zugunsten der Menschenrechte im Gefängnis ist nicht klein. Deshalb lohnt es sich, daß die Gefängnisseelsorge die Menschenrechte auch der Gefangenen auf Gewissens- und Religionsfreiheit entschieden ver-

teidigt und gegen jede Art von Einschränkung protestiert. Es geht dabei letztlich um das Wohl der Gefangenen und ihre Chance, unter Menschen zu leben, und weniger darum, ein traditionelles Feld kirchlicher Seelsorge in zunehmend säkularisierten Gesellschaften, in denen auch die Gefangenen im Regelfall bisher kaum Kontakte zur Kirche hatten, (noch) erhalten zu können.

Anmerkungen

¹ Vortrag beim Weltkongreß der Commission Internationale des Aumôniers Généraux de Prison in Hooeven/Niederlande vom 11. – 17. 9. 1993.

² Zur Geschichte des Strafvollzugs s. etwa: EISENHARDT, Th.: Strafvollzug. Stuttgart u. a. 1978 (= Wissenschaft + Soziale Praxis), 11-59. Der Prozeß der Zurückdrängung der Leibes- und Ehrstrafen, der durch die Reformansätze des Anstaltswesens (Arbeit) und der pädagogisch-psychologischen Sicht des Menschen ausgelöst wurde, kam allerdings erst in den großen Strafgesetzkodifikationen des 19. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß. Das Aufkommen der eigentlichen Freiheitsstrafe wird in der Literatur auf die Mitte des 16. Jahrhunderts datiert. Zur Entwicklung und Sozialpsychologie der Institution Gefängnis und ihrer Disziplinierungsmechanismen s. FOUCAULT, M.: Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt 1977 (Orig.: Surveiller et punir. La naissance de la prison, Paris 1975).

³ GOFFMAN, E.: Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1972 (Orig.: Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates, Chicago 1961), 13-123. Eine geraffte Darstellung der wesentlichen Merkmale bietet HOFFMEYER, C.: Grundrechte im Strafvollzug: Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, Karlsruhe 1979 (= Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft 22), S. 27-30.

⁴ Siehe zuletzt: AMNESTY INTERNATIONAL: Jahresbericht 1993. Frankfurt 1993 (Orig.: Amnesty International Report 1993, London 1993).

⁵ Näheres hierzu bei HOFFMEYER, C.: Grundrechte im Strafvollzug. S. 6f, 101-110.

⁶ Zur Darstellung und Diskussion der gängigen Straftheorien (Vergeltungstheorie, Generalprävention, Spezialprävention) s. die Lehrbücher zum Strafrecht von BAUMANN, J. / BOCKELMANN, P. / HASSEMER, W. / JESCHECK, H.-H. / KAISER, G. / KERNER, H.-J. / SCHÖCH, H. / ROXIN, C. u. a.: ferner: NOLL, P.: Die ethische Begründung der Strafe. Tübingen 1962 (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 244);

MÜLLER-DIETZ, H.: Strafbegriff und Strafrechtspflege. Berlin 1968 (= Schriften zum Strafrecht 8); GAREIS, B./WIESNET, E. (Hg.): Hat Strafe Sinn? Aus juristischer, psychologischer, ethischer und pastoraler Sicht. Freiburg 1974; BONDOLFI, A.: Straftheorien und Strafrechtsbegründungen. In: ders., Ethik und Selbsterhaltung: Sozialethische Anstöße. Freiburg i. Br./Freiburg i. Ue. 1990 (= Studien zur Theologischen Ethik 30), S. 109-125; EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift. Gütersloh 1990, S. 55-81; WOLF, J.-C.: Verhütung oder Vergeltung? Einführung in ethische Straftheorien. Freiburg/München 1992 (Alber Reihe Praktische Philosophie 43).

⁷ Zur Todesstrafe als Menschenrechtsverletzung s. u. a. HILPERT, K.: Die Menschenrechte: Geschichte, Theologie, Aktualität. Düsseldorf 1991, S. 282-288. Sowie BONDOLFI, A.: Die Todesstrafe: Eine ethisch-theologische Stellungnahme. In: ders., Ethik und Selbsterhaltung (Anm. 6), S. 126-148.

⁸ Eine ausführliche Darstellung der Rechte der Strafgefangenen auf der Grundlage des deutschen Strafrechts bietet MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsrecht. Berlin/New York 1978, Teil II. Für die verfassungsrechtliche Akzentuierung s. HOFFMEYER, C.: Grundrechte im Strafvollzug (Anm. 3). Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzugs untersucht die gleichlautende, ältere Arbeit von GANTER H. G.: Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft (49). Bonn 1974.

⁹ Vgl. dazu MOLINSKI, W.: Staatliche Bestrafung aus der Sicht der Menschenrechte. In: Seelsorge im Strafvollzug 1, 7-12, hier: 11; EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Strafe: Tor zur Versöhnung? S. 76-81. Zum Täter-Opfer-Ausgleich ebd. S. 122-128.

¹⁰ Auf diese Paradoxie von niedriger Straffälligkeit und faktischer Benachteiligung weist eindringlich MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsrecht. S. 339f.

¹¹ Die Texte aller im folgenden erwähnten Dokumente, mit Ausnahme der in den Anmerkungen 11-13 genannten, finden sich in deutscher Übersetzung in SIMMA, B./FASTENRATH, U. (Hg.): Menschenrechte: Ihr internationaler Schutz. München 1992.

¹² Der englische Originaltext ist in der letztgültig bearbeiteten Fassung von 1977 dokumentiert in: International Human Rights Instruments of the United Nations 1948-1982. Collected and arranged by the UNIFO Editorial Staff, London 1984, S. 40-47.

¹³ Siehe dazu die in deutscher Übersetzung zusammengestellten Dokumente in: AMNESTY INTERNATIONAL: Der regionale Menschenrechtsschutz in Afrika, Amerika und Europa. Frankfurt 1988.

¹⁴ Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für

die Behandlung der Gefangenen. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, Heidelberg 1988.

¹⁵ Siehe dazu etwa die radikalen Überlegungen in PLACK, A.: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. München 1974. Moderater, aber gleichwohl herausfordernd: SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Strafvollzug im Übergang : Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen 1969 (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 72). WIERTZ, A.: Strafen

Bessern Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs. München 1982; WAGNER, G.: Das absurde System : Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft. Heidelberg 1985. EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Strafe : Tor zur Versöhnung? S. 104-121.

¹⁶ Vgl. schon Mt 25,31ff.; Hebr 13,1; Jo 8,1-11. Zur jüdischen und frühchristlichen Praxis s. u. a. die Hinweise bei WIESNET, E.: Die verratene Versöhnung : Zum Verhältnis von Christentum und Strafe. Düsseldorf 1980.

Richard Reindl / Gabriele Kawamura

Hilfe für Opfer von Straftaten Bausteine für ein kriminalpolitisches Gesamtkonzept

Meldungen über steigende Kriminalitätsraten lassen in der Politik den Ruf nach härteren Strafen lauter werden. Eifrig werden neue Gesetzesentwürfe vorbereitet und eingebracht, zuletzt das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994. Dieser demonstrative Beweis politischer Handlungsfähigkeit bezweckt nicht zuletzt, die Allgemeinheit (in ihrer Eigenschaft als Wähler) zu beruhigen und für deren Sicherheit zu sorgen. Es scheint, als ob es nur des relativ einfachen und altbekannten Musters („more of the same“) bedürfe, um die Zustände vor Auftauchen des Problems wieder herzustellen: mehr Abschreckung durch härtere Strafen, mehr Sicherheit durch mehr Polizei, weniger Angst durch mehr Überwachung.

Dieser stark technokratisch anmutende Vorgang „vergißt“ dabei das Wichtigste: die betroffenen Menschen, Opfer und Täter. Für beide ist bei näherem Hinsehen ein spezifischer Hilfebedarf gegeben: Opfer haben einen Verlust erlitten an materiellen Gütern, an körperlicher Unversehrtheit, an individueller Freiheit. Sie sind geschädigt worden und befürhen der Entschädigung. Für viele Täter – und dies gilt insbesondere für diejenigen, die als mehrfach problembelastete Personen weitaus in der Mehrheit die strafjustiziellen Verfahren bestrei-

ten, inhaftiert sind und/oder als Klienten in der Straffälligenhilfe auftauchen – stellt die strafbare Handlung den (zum Scheitern verurteilten) Versuch dar, ein ernsthaftes Lebensproblem zu bewältigen.

Eine vernünftige und auf gesellschaftlichen Ausgleich zielende Kriminalpolitik wird auf Dauer nicht umhin kommen, Hilfen für beide Seiten bedarfsgerecht anzubieten, zumal dann auch die Chance besteht, daß Täter und Opfer „ihren“ Konflikt miteinander angehen und aufarbeiten. Im Interesse einer Konflikte bearbeitenden und damit friedfertigeren Gesellschaft sind daher nicht Hilfen für Opfer gegen Hilfen für Täter aufzurechnen und zu polarisieren, sondern beide Hilfeangebote um das jeweils andere zu ergänzen.

Während im Bereich der wohlfahrtsverbandlichen Hilfeorganisationen die Täter noch im Blickfeld sind und für Straffällige und ihre Angehörigen – wenn auch nur marginal – Hilfen angeboten werden, bleiben die Opfer vollends außen vor. Die verbandliche Caritas bietet für Opfer von Straftaten – von einzelnen Ausnahmen wie der Hilfe bei sexuellem Mißbrauch abgesehen – keine besonderen, auf den Bedarf der Opfer abgestimmte Hilfen an.